



Member of  UniCredit

6. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 5.12.2011

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 10.2.2011
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2008/69)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 10.2.2011 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 10.2.2011 zu Job Nr. 20110056 gebilligten und am 11.2.2011 samt Hinweisbekanntmachung vom 12.2.2011 veröffentlichten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“), geändert durch den am 6.5.2011 erstellten, von der FMA am 10.5.2011 gebilligten, von der Emittentin am 6.5.2011 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 7.5.2011 kundgemachten 1. Prospektnachtrag, den am 2.8.2011 erstellten, von der FMA am 4.8.2011 gebilligten, von der Emittentin am 2.8.2011 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 3.8.2011 kundgemachten 2. Prospektnachtrag, den am 6.10.2011 erstellten, von der FMA am 10.10.2011 gebilligten, von der Emittentin am 6.10.2011 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 7.10.2011 kundgemachten 3. Prospektnachtrag, den am 17.10.2011 erstellten, von der FMA am 21.10.2011 gebilligten, von der Emittentin am 17.10.2011 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 18.10.2011 kundgemachten 4. Prospektnachtrag sowie den am 15.11.2011 erstellten, von der FMA am 16.11.2011 gebilligten, von der Emittentin am 15.11.2011 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 16.11.2011 kundgemachten 5. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen Dokumenten zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde am 5.12.2011 gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrages wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Beurteilung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG). Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter dem Basisprospekt der Emittentin unterbreitet wurde und die einen Widerruf bzw einen Rücktritt in Erwägung ziehen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags professionelle Rechtsberatung beiziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABl 2008 L 76/37).

Aktualisierung der Liste inkorporierter Dokumente und der Verweistabelle (ad Abschnitt E Punkte 2, 3 und 4 des Basisprospekts)

Das im Folgenden angeführte Dokument („Verweisdokument“) wird ergänzend zu den bereits inkorporierten Dokumenten als Bestandteil des Basisprospekts vom 10. Februar 2011 aufgenommen (Abschnitt E Punkt 2, idF des 5. Prospektnachtrags zum Basisprospekt²):

„Die Ad-hoc Mitteilung der Emittentin gemäß § 48d BörseG vom 2. Dezember 2011 zur Veröffentlichung von Angaben über den Rechtsstreit ‚*Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (ehem. ‚Treuhandanstalt‘) vs AKB Privatbank Zürich AG*‘ („**Ad-hoc Mitteilung vom 2. Dezember 2011**“).“

Die nachstehenden Fundstellenangaben der Verweistabelle des Basisprospektes vom 10. Februar 2011 (Abschnitt E Punkt 3, idF des 5. Prospektnachtrags zum Basisprospekt) werden wie folgt aktualisiert:

Angaben nach PVO ³	Fundstellen
Gerichts- und Schiedsverfahren (Pkt. 11.6 PVO)	<p>Ad-hoc Mitteilung vom 2. Dezember 2011 Seite 1</p> <p>Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seiten 318 – 321</p> <ul style="list-style-type: none"> • Treuhandanstalt Auf Seite 318 wird zu Unterpunkt ‚Treuhandanstalt‘ ein Absatz 7 neu wie folgt hinzugefügt: „Am 30. November 2011 hat das Kassationsgericht der Berufung der UniCredit Bank Austria AG stattgegeben, das Urteil zugunsten der Klägerin seitens des Obergerichtes des Kantons Zürich widerrufen und den Fall an das Obergericht des Kantons Zürich zur neuen Verhandlung zurückverwiesen.“ • The Madoff fraud Auf Seite 319 wird Unterpunkt ‚Austrian civil proceedings‘ wie folgt aktualisiert und ergänzt: „Die Anzahl der Klageeinbringungen beträgt 154, der

² Publizitätsangaben zum 5. Prospektnachtrag siehe oben Seite 2 („Prospektrechtliche Hinweise“).

³ Prospektverordnung (amtl. Bezeichnung und Fundstellen zur Veröffentlichung der Verordnung siehe Glossar zum Basisprospekt vom 10.2.2011).

	<p>Gesamtstreitwert 15 Mio €</p> <p>Zugunsten eines Klägers erging ein Zwischenurteil. Die zugrunde liegende Klage wird zurückgezogen.</p> <p>Auf Seite 319 wird Unterpunkt 'U.S. Securities Class Actions in the U.S.' wie folgt ergänzt:</p> <p>„Am 29. November 2011 wies das Gericht die Klagen gegen, unter anderen, die UniCredit Bank Austria AG und eine bereits liquidierte Tochtergesellschaft sowie den Antrag der Kläger auf Klagsänderung ab. Die Kläger können gegen diese Entscheidung berufen. Eine solche Berufung wurde bislang nicht eingebracht.“</p> <p>• The FinTeam spol s.r.o.claim.</p> <p>Auf Seite 320 wird zu Unterpunkt ‚The FinTeam spol s.r.o.claim‘ der letzte Satz des Absatzes 6 wie folgt ersetzt:</p> <p>„Ungeachtet des Antrags auf Klagsabweisung kann FinTeam das vom Gericht aufgetragene Sachverständigengutachten vorlegen, solange das Gericht seine Entscheidung noch nicht gefällt hat. Eine weitere Tagsatzung zur Verhandlung ist für den 16. Jänner 2012 anberaumt.“</p>
--	---

Die Angaben zur Verfügbarkeit und Hinterlegung der Verweisdokumentation (Abschnitt E Punkt 2, idF des 5. Prospektnachtrags zum Basisprospekt) werden wie folgt ergänzt:

„Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes vom 10. Februar 2011 ist die Ad-hoc Mitteilung der Emittentin vom 2. Dezember 2011 am Sitz der Emittentin (A-1010 Wien, Schottengasse 6-8) und auf der Website der Emittentin www.bankaustria.at (Navigationspfad: ‚Investor Relations / Ad-hoc/IR Releases / Ad-hoc Meldungen‘ und/oder ‚Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte‘) einsehbar bzw. abrufbar. Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes vom 10. Februar 2011 auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Ad-hoc Mitteilung vom 2. Dezember 2011 zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin per Geschäftsadresse 1010 Wien, Schottengasse 6-8, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die

Emittentin gestellt werden. Die Ad-hoc Mitteilung vom 2. Dezember 2011 wurde bei der FMA als Prospektaufsichtsbehörde hinterlegt.“

UniCredit Bank Austria AG
(als Emittentin)

Dr Udo Koller ppa

Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 5. Dezember 2011